

# Gemeinde Velpke

---

## Bekanntmachung

**Bebauungsplan „Hasenberg“, Gemeinde Velpke;**

**Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Velpke hat mit Beschluss vom 02.07.2020 den Bebauungsplan „Hasenberg“, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die dazugehörige Begründung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Straße 6, 38458 Velpke, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter >[www.velpke.de](http://www.velpke.de)< (Leben in der Samtgemeinde/Bauen in der Samtgemeinde/Bauleitpläne/wirksam bzw. rechtskräftig/Gemeinde Velpke) in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Velpke geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In- Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

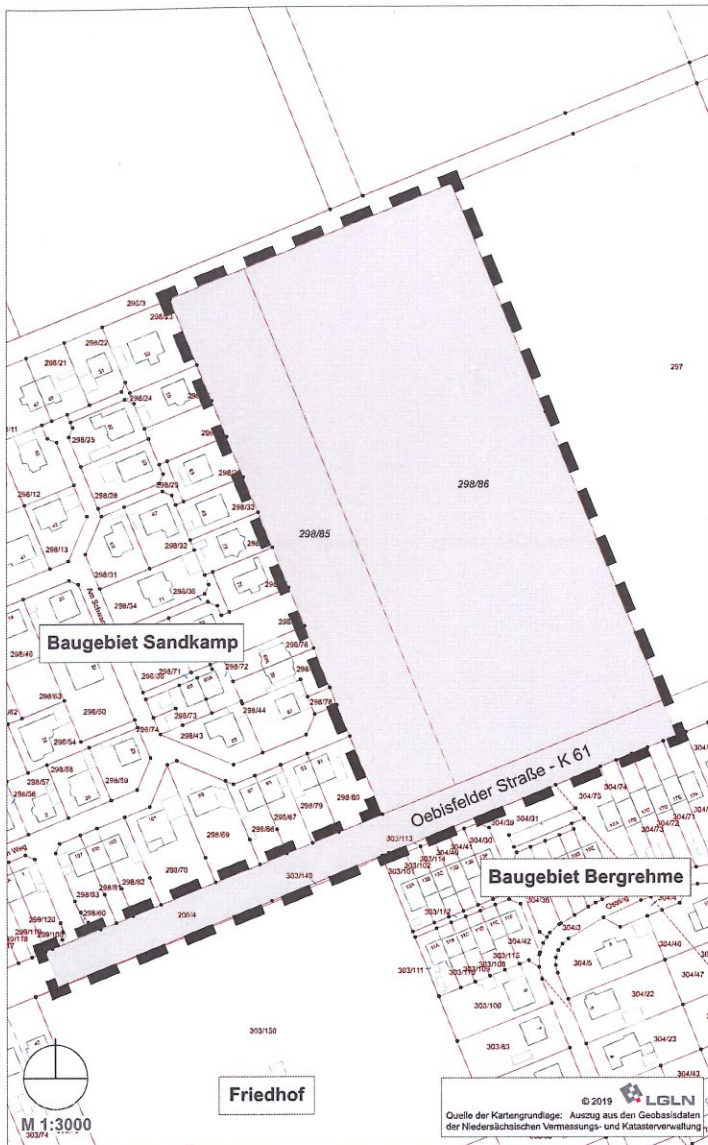
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Velpke, den 26.10.2020

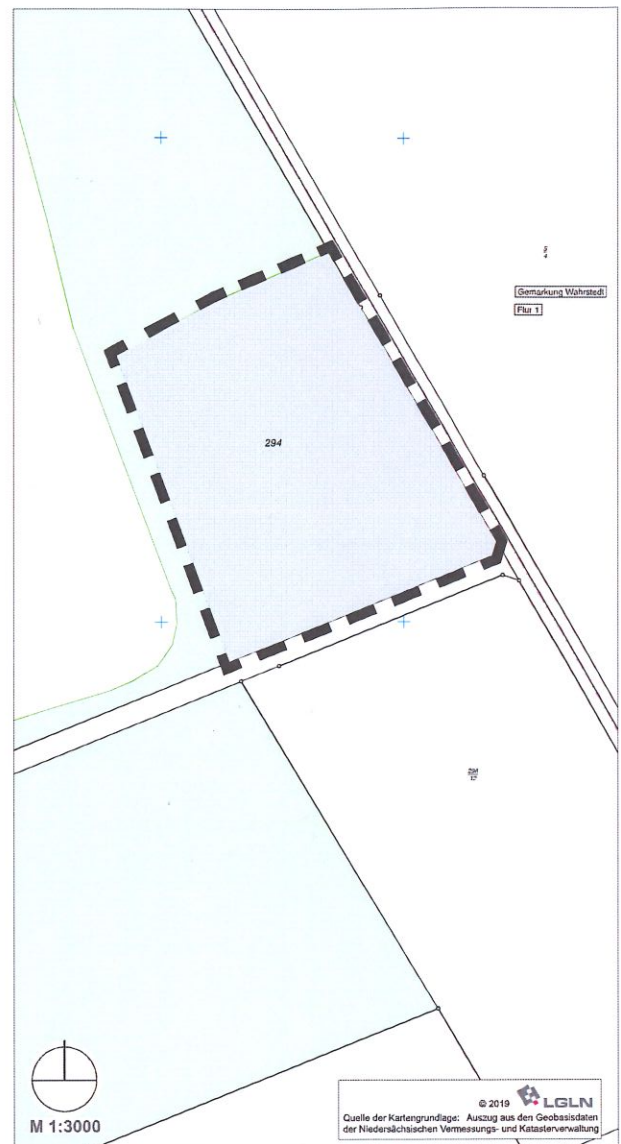
Der Gemeindedirektor

  
(Fricke)

**Geltungsbereich A**



**Geltungsbereich B**



**Beschreibung**

Der Geltungsbereich A liegt im Osten der Ortslage von Velpke, nördlich der Kreisstraße 61 Oebisfelder Straße.

Der Geltungsbereich A erfasst die Flurstücke 298/85, 298/86 und 200/4 tlw. (Straßenparzelle Oebisfelder Straße) in der Flur 9 der Gemarkung Velpke mit einer Gesamtfläche von ca. 3,3 ha.

Der Geltungsbereich B liegt im Osten der Gemarkung von Velpke, nördlich der Kreisstraße 61 Oebisfelder Straße.

Der Geltungsbereich B erfasst eine Teilfläche des Flurstücks 294 in der Flur 9 der Gemarkung Velpke mit einer Gesamtfläche von ca. 1,5 ha.

**Übersicht**

